

Nds. GVBl. Nr. 8/2000, ausgegeben am 14. 4. 2000

**Berichtigung
der Lehrverpflichtungsverordnung**

Die Lehrverpflichtungsverordnung vom 11. Februar 2000 (Nds. GVBl. S. 18) wird wie folgt berichtigt:

Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Aufgrund des § 64 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1999 (Nds. GVBl. S. 384), wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium sowie nach Anhörung der Hochschulen verordnet.“

Hannover, den 10. April 2000

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Im Auftrage

Palandt
Ministerialdirigent



Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur
Postfach 2 61, 30002 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Hochschulen gemäß
Verteiler MWK,
Ifd. Nr. 1 bis 19, 23 und 24

nachrichtlich: Niedersächsischer Ländesrechnungswort

Bearbeitet von

Herrn Bettels

e-mail: nikolaus.bettels@mwk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

21.3 – 70 040/4 (46)

2472

25.04.2000

**Lehrverpflichtungsverordnung;
Hinweise aus Anlass der Veröffentlichung der Neufassung**

Zum Beginn des Sommersemesters 2000 tritt die Neufassung der Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –) in Kraft, mit der insbesondere die bisher noch fehlenden Maßgaben zur Lehrverpflichtung des künstlerischen Personals ergänzt werden. Weitere Regelungsschwerpunkte liegen in der Begründung einer Höchstlehrverpflichtung für die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen (§ 5 Abs. 2, § 9) und in der Forderung einer systematischen Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtungen (§ 10 Abs. 3).

Zur Anwendung und Auslegung der LVVO gebe ich folgende Hinweise:

1. Der Anwendungsbereich der Regelungen für künstlerische Lehrveranstaltungen in § 3 Abs. 1 und § 6 ist nicht auf die künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen beschränkt, sondern umfasst alle Hochschulen. § 7 Abs. 6 knüpft hingegen an die herausragende Position von Hochschullehrerinnen und -lehrern in künstlerischen Fächern

an und setzt ein diesbezüglich begründbares Interesse der Hochschule an der Gewinnung oder dem Bleiben der oder des Betreffenden voraus. Diese Vorschrift ist demnach ausschließlich auf die Professuren in den künstlerischen Studiengängen der künstlerisch-wissenschaftlichen Hochschulen bezogen.

2. Die Begründung einer Höchstlehrverpflichtung für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fachhochschulen (§ 5 Abs. 2) soll nicht zu einer Ausweitung der Aufnahmekapazität führen, weil davon ausgegangen wird, dass die bislang als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst betrachteten sog. Laboringenieurinnen und -ingenieure auch in der Vergangenheit zum Teil bereits Lehraufgaben wahrgenommen haben, die nicht bei der Ermittlung der Aufnahmekapazität berücksichtigt worden sind. Daher sollen die vorhandenen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur in dem zuvor praktizierten Umfang lehren. Außerdem ist der sog. Ermäßigungspool (§ 9) entsprechend angehoben worden.
3. Die Regellehrverpflichtungen für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben in künstlerischen Fächern an den Hochschulen (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2) gelten insbesondere auch für die Instrumental- und Gesanglehrerinnen und -lehrer, die in den Lehramts- oder anderen pädagogisch orientierten Studiengängen Einzel- oder Gruppenunterricht erteilen.
4. § 6 Abs. 1 Satz 2 gilt besonders für Professorinnen und Professoren an den Universitäten, die künstlerische Lehrinhalte in einer für die Lehre in künstlerischen Fächern typischen Form – mit Bezug auf die Anwendung der entsprechenden Fertigkeiten – vermitteln (z. B. Zeichnen, Malerei, Bildhauerei; Instrumental- und Gesanglehre als Einzel- oder Gruppenunterricht.). Wesentlich für die Unterscheidung von eher wissenschaftlich oder künstlerisch orientierten Lehrveranstaltungen sind die Form der Lehrveranstaltungen, die zu erwartenden Gruppengrößen und die für diese Lehrveranstaltungen im Durchschnitt zu leistende Vor- und Nachbereitung. Werden Lehrpersonen sowohl künstlerisch als auch wissenschaftlich im vorgenannten Sinne

tätig, so ist die Erfüllung der Lehrverpflichtung unter jeweils anteiliger Berücksichtigung der betreffenden Lehrformen zu bestimmen.

5. Mit § 10 Abs. 3 werden die Hochschulen verpflichtet, eine systematische Kontrolle der Erfüllung der Lehrverpflichtungen sicher zu stellen. Hierzu wird es notwendig sein, dass der Fachbereich die Daten über die tatsächlich von den einzelnen Lehrpersonen angebotenen Lehrveranstaltungen erhebt und nach Abgleich mit den von diesen zu verlangenden Lehrpflichten prüffähig vorhält.
6. Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Erfüllung der Lehrverpflichtung ist nach §§ 12 bis 14 und der Anlage zur LVVO vorzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass Nr. 1 und 2 der Anlage, in denen einzelnen Lehrveranstaltungsarten Anrechnungsfaktoren zugeordnet werden, als exemplarische Aufzählung zu verstehen sind. Hier nicht ausdrücklich erwähnte Lehrveranstaltungsarten sind durch den Fachbereich im Wege der Analogie hinsichtlich ihrer Anrechnung auf die Lehrverpflichtung zu bewerten, wobei der mit einer Lehrveranstaltungsart im Allgemeinen verbundene Vor- und Nachbereitungsaufwand maßgebend ist.
7. Auch ohne eine entsprechende ausdrückliche Regelung sind berechnete Ansprüche auf Wahrung individueller Besitzstände zu beachten. Solche Ansprüche sind anzuerkennen, wenn das entsprechende Beamten- oder Angestelltenverhältnis ausdrücklich unter Bezugnahme auf die zuvor geltenden Regelungen zur Lehrverpflichtung begründet worden ist.

Entsprechendes gilt, wenn Beamten- oder Angestelltenverhältnisse langjährig von den bisher geltenden Bestimmungen zur Lehrverpflichtung geprägt worden sind. In diesen Fällen ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles im Benehmen mit der oder dem Betreffenden eine maßvolle, 50% der durch die LVVO vorgesehenen Anhebung der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht überschreitende Erhöhung der Lehrverpflichtung festzulegen.

Sofern aber bei der Anbahnung dieser Dienstverhältnisse auf die in Aussicht genom-
mene Einführung der Regelungen über die Lehrverpflichtung des künstlerischen Per-
sonals hingewiesen worden ist, kann ein individueller Besitzstand nicht entstanden
sein.

Im Auftrage

Dr. Palandt



Beglaubigt:

Froböse

Angestellte

UA Oldenburg
Bestand: 29101
Nr.: 184